



---

**Resolution 2021 (2011)****verabschiedet auf der 6671. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 29. November 2011**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

*in Bekräftigung* seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region,

*betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen,

*Kenntnis nehmend* von dem Zwischen- und dem Schlussbericht (S/2011/345 und S/2011/738) der gemäß Resolution 1771 (2007) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo („die Sachverständigengruppe“), deren Mandat gemäß den Resolutionen 1807 (2008), 1857 (2008), 1896 (2009) und 1952 (2010) verlängert wurde, und von den darin enthaltenen Empfehlungen und *unter Begrüßung* der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Sachverständigengruppe und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, anderen Regierungen in der Region und sonstigen internationalen Foren,

*mit dem erneuten Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu und Orientale, wodurch in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht, und *mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis* über die Unterstützung, die diese bewaffneten Gruppen von regionalen und internationalen Netzwerken erhalten,

*unter Verurteilung* des anhaltenden illegalen Zustroms von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes unter Verstoß gegen die Resolutionen 1533 (2004), 1807 (2008), 1857 (2008), 1896 (2009) und 1952 (2010), seine Entschlossenheit *bekundend*, die Einhaltung des Waffenembargos und der anderen mit seinen Resolutionen betreffend die Demokratische Republik Kongo festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen, und *betonend*, dass alle Staaten gehalten sind, den Auflagen in Ziffer 5 der Resolution 1807 (2008) betreffend Vorankündigungen nachzukommen,



*unter Hinweis* darauf, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Hauptfaktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen Afrikas schüren und verschärfen,

*unterstreichend*, wie wichtig die wirtschaftliche Entwicklung für die Gewährleistung der langfristigen Stabilisierung und der Friedenskonsolidierung ist, in dieser Hinsicht seine Besorgnis darüber *bekundend*, dass die Arbeitslosigkeit und die Armut in einigen Bergbaugebieten weiter ansteigen, und gleichzeitig *feststellend*, dass zwischen der Beachtung der Sorgfaltspflicht durch einige Handelshäuser, der Verbesserung der Verwaltung des Bergbaussektors und dem Anstieg der Gewinnung und der Ausfuhr von Mineralien in anderen Bergbaugebieten, wie aus dem Bericht der Sachverständigengruppe hervorgeht, ein Zusammenhang besteht,

*unter Begrüßung* der regionalen Anstrengungen gegen die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, die die Länder der Region der Großen Seen im Kontext der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen unternehmen, davon *Kenntnis nehmend*, dass diese Länder sich verpflichtet haben, eine Regionalinitiative gegen die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen ins Leben zu rufen, und dass sie die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung festgelegten Leitlinien zur Sorgfaltspflicht gebilligt haben, und diese Staaten zur Umsetzung der Bestandteile der Regionalinitiative *ermutigend*,

*mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis darüber, dass bewaffnete Gruppen über verschiedene kriminelle Tätigkeiten, darunter unerlaubter Drogenhandel, illegale Besteuerung und der Verkauf von Agrarerzeugnissen, zunehmend neue Finanzierungsquellen erschließen,

*mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend* von den Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Recht, die nach wie vor im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo gegenüber Zivilpersonen begangen werden, einschließlich der Tötung und Vertreibung einer beträchtlichen Zahl von Zivilpersonen, der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten und weit verbreiteter sexueller Gewalt, *betonend*, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, *in erneuter Bekräftigung* seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in dem Land und *unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

*feststellend*, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit Ziffer 1 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter bis zum 30. November 2012 zu verlängern, und *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 2, 3 und 5 der genannten Resolution;

2. *beschließt*, die mit den Ziffern 6 und 8 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrs für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern, und *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffer 7 der genannten Resolution;

3. *beschließt*, die mit den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen auf den Gebieten Finanzen und Reisen für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern, und *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 10 und 12 der genannten Resolution betreffend die in Ziffer 4 der Resolution 1857 (2008) genannten Personen und Einrichtungen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das Mandat der gemäß Resolution 1533 (2004) eingesetzten Sachverständigengruppe, das mit späteren Resolutionen verlängert wurde, um einen am 30. November 2012 endenden Zeitraum zu verlängern, und *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihr in Ziffer 18 der Resolution 1807 (2008) festgelegtes und mit den Ziffern 9 und 10 der Resolution 1857 (2008) erweitertes Mandat zu erfüllen und dem Rat über den Ausschuss bis 18. Mai 2012 sowie erneut vor dem 19. Oktober 2012 schriftlich Bericht zu erstatten;

5. *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 6 bis 13 der Resolution 1952 (2010) und *ersucht* die Sachverständigengruppe, in ihre Evaluierung der Auswirkungen der Leitlinien zur Sorgfaltspflicht eine umfassende Bewertung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der betroffenen Bergbaugebiete in der Demokratischen Republik Kongo aufzunehmen;

6. *begrüßt* es, dass die Demokratische Republik Kongo die von der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung festgelegten Leitlinien zur Sorgfaltspflicht unterstützt, *begrüßt ferner* die Maßnahmen der kongolesischen Regierung zur Umsetzung der Leitlinien und *fordert* alle Staaten *auf*, der Demokratischen Republik Kongo und den Ländern in der Region der Großen Seen bei der Anwendung der Leitlinien behilflich zu sein;

7. *ermutigt* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die Leitlinien der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen zur Sorgfaltspflicht im Rahmen der umfassenderen Anstrengungen zur Minderung des Risikos einer weiteren Finanzierung bewaffneter Gruppen und krimineller Netzwerke innerhalb der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo (FARDC) in der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin stärker bekannt zu machen, insbesondere im Goldsektor;

8. *ermutigt* die Demokratische Republik Kongo und die Staaten in der Region der Großen Seen, von ihren Zollbehörden eine verstärkte Kontrolle der Aus- und Einfuhren von Mineralien aus der Demokratischen Republik Kongo zu verlangen, und *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Demokratischen Republik Kongo und anderen Staaten in der Region der Großen Seen bei Bedarf und auf Antrag beim Ausbau ihrer diesbezüglichen Kapazitäten behilflich zu sein;

9. *empfiehlt* allen Staaten, insbesondere denjenigen in der Region, regelmäßig umfassende Statistiken über die Ein- und Ausfuhr von natürlichen Ressourcen, namentlich Gold, Kassiterit, Coltan, Wolframit, Holz und Holzkohle, zu veröffentlichen und auf regionaler Ebene verstärkt Informationen auszutauschen und gemeinsame Maßnahmen durchzuführen, um gegen regionale kriminelle Netzwerke und bewaffnete Gruppen, die an der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen beteiligt sind, zu ermitteln und vorzugehen;

10. *verweist* auf das Mandat der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO), den zuständigen kongolesischen Behörden dabei behilflich zu sein, die Unterstützung bewaffneter Gruppen durch unerlaubte Tätigkeiten, wie die Gewinnung natürlicher Ressourcen und den Handel damit, zu verhindern, insbesondere indem sie Stichprobenkontrollen und regelmäßige Besuche von Bergbaustätten, Handelswegen und Märkten in der Umgebung der fünf Handelsplätze des Pilotprojekts durchführt;

11. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die Sicherheit, die Rechenschaftspflicht und die Verwaltung in Bezug auf die Bestände an Rüstungsgütern und Munition zu stärken, bei Bedarf und auf Antrag mit Unterstützung durch internationale Partner, und dringend ein nationales Programm zur Kennzeichnung von Waffen, insbesondere

von staatseigenen Schusswaffen, durchzuführen und dabei die durch das Protokoll von Nairobi und das Regionalzentrum für Kleinwaffen festgelegten Normen einzuhalten;

12. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, auch künftig die Grundsatzfrage der Kohäsion der Nationalarmee anzugehen, namentlich indem sie weiter gewährleistet, dass die ehemaligen bewaffneten Gruppen, insbesondere der Nationalkongress zur Verteidigung des Volkes (CNDP), nach vorheriger Überprüfung ordnungsgemäß in die FARDC integriert werden, dafür zu sorgen, dass die Angehörigen der Nationalarmee rechtzeitig bezahlt werden, im Einklang mit den geltenden Vorschriften für Befehlsgewalt und Kontrolle operieren und bei Verstoß gegen diese Vorschriften geeigneten Disziplinarmaßnahmen unterworfen werden, und sicherzustellen, dass die kongolesischen Sicherheitskräfte umdisloziert werden, um die Bedrohungen zu mindern, die durch Sicherheitslücken, unter anderem beim Umgliederungsprozess der FARDC, entstanden sind;

13. *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen, insbesondere die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas (FDLR), die Widerstandsarmee des Herrn (LRA), die Mai Mai Yakutumba, die Nationalen Befreiungskräfte (FNL) und die Allianz der demokratischen Kräfte (ADF), ihre Waffen niederlegen und sofort alle Formen von Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Vergewaltigungen und anderer Formen sexuellen Missbrauchs, die sich gegen die Zivilbevölkerung in der Demokratischen Republik Kongo und der Region der Großen Seen, insbesondere gegen Frauen und Kinder, richten, einstellen und sich demobilisieren lassen;

14. *begrüßt* die von den kongolesischen Behörden zur Bekämpfung der Straflosigkeit laufend unternommenen Anstrengungen und *ermutigt* zu ihrer Fortsetzung, insbesondere gegenüber denjenigen, die Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller Gewalt, begehen, und gegenüber denjenigen, die für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen verantwortlich sind, insbesondere soweit sie von illegalen bewaffneten Gruppen oder Elementen der FARDC verübt werden;

15. *betont*, wie wichtig es ist, dass die kongolesische Regierung sich aktiv bemüht, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und zu diesem Zweck auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, so auch mittels ihrer laufenden Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, und *legt* der MONUSCO *nahe*, von ihren bestehenden Befugnissen Gebrauch zu machen, um der kongolesischen Regierung in dieser Hinsicht behilflich zu sein;

16. *ermutigt* zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen allen Staaten, insbesondere denjenigen in der Region, der MONUSCO und der Sachverständigengruppe, *ermutigt ferner* dazu, dass alle Parteien und alle Staaten sicherstellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und *wiederholt* seine Forderung, dass alle Parteien und alle Staaten die Sicherheit der Gruppenmitglieder sowie ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

17. *fordert* die Sachverständigengruppe *auf*, mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen, insbesondere der mit Ziffer 13 der Resolution 1980 (2011) wieder eingesetzten Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire und der mit Ziffer 6 der Resolution 1961 (2010) wiedereingesetzten Sachverständigengruppe für Liberia, im Hinblick auf die natürlichen Ressourcen aktiv zusammenzuarbeiten;

18. *ermutigt* die MONUSCO, in ihren Eventualplänen für den Sechsmonatszeitraum nach den Wahlen die Erkenntnisse der Sachverständigengruppe in Bezug auf bewaffnete Gruppen und Probleme bei der Integration bewaffneter Gruppen zu berücksichtigen;

19. *fordert* alle Staaten *auf*, insbesondere diejenigen in der Region sowie diejenigen, in denen gemäß Ziffer 3 dieser Resolution benannte Personen und Einrichtungen ansässig sind, dem Ausschuss regelmäßig über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 1, 2 und 3 verhängten und in Ziffer 8 der Resolution 1952 (2010) empfohlenen Maßnahmen unternommen haben;

20. *legt* allen Staaten *nahe*, dem Ausschuss zur Aufnahme in seine Liste die Namen der Personen oder Einrichtungen zu übermitteln, die die in Ziffer 4 der Resolution 1857 (2008) festgelegten Kriterien erfüllen, sowie von Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der benannten Personen oder Einrichtungen stehen, oder von Personen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der benannten Einrichtungen handeln;

21. *beschließt*, dass er zu gegebener Zeit und spätestens bis zum 30. November 2012 die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen überprüfen wird, um sie gegebenenfalls im Lichte der Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo anzupassen, insbesondere im Lichte der Fortschritte bei der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Integration der Streitkräfte und der Reform der Nationalpolizei, sowie bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung oder gegebenenfalls Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---